



BIO SUISSE

BIO SUISSE
STATUTEN

Gültig ab 1. Januar 2018



BIO SUISSE STATUTEN

In Kraft gesetzt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. November 2017,
gültig ab 1. Januar 2018

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 12.11.2014 angenommen worden. Diese Fassung enthält Änderungen vom 11. November 2015 (Anhang Beitragsreglement) und vom 15. November 2017.

I	Allgemeines	4
Art. 1	Name, Rechtsform und Sitz.....	4
Art. 2	Zweck und Aufgaben	4
II	Mitgliedschaft	5
Art. 3	Einzelmitgliedschaft	5
Art. 4	Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen).....	5
Art. 5	Assoziierte Mitglieder	5
Art. 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 7	Eintritt	5
Art. 8	Austritt	5
Art. 9	Ausschluss	6
Art. 10	Mitgliederbeiträge	6
III	Mitgliedschaftsrechte	6
Art. 11	Traktandieren von Geschäften an Delegiertenversammlung	6
Art. 12	Antragsrecht und beratende Stimme	6
Art. 13	Mitspracherecht der Mitglieder bei der Erarbeitung von Richtlinien	7
Art. 14	Wiedererwägungsrecht und Rekursrecht von Einzelmitgliedern oder LizenznehmerInnen	7
IV	Wahl der Delegierten	7
Art. 15	Wahl der Delegierten	7
Art. 16	Anzahl Delegierte	7
Art. 17	Erstmitgliedschaft	7
V	Organisation	8
Art. 18	Organe	8
a)	Delegiertenversammlung	8
Art. 19	Kompetenzen.....	8
Art. 20	Einberufung der Delegiertenversammlungen	8
Art. 21	Leitung der Delegiertenversammlung	9
Art. 22	Abstimmungen und Wahlen.....	9
Art. 23	Generelle Bestimmungen für gewählte Organe.....	9
b)	Vorstand	9
Art. 24	Zusammensetzung und Wahl	9
Art. 25	Kompetenzen und Pflichten	10
Art. 26	Organisation und Arbeitsweise.....	11
c)	Fachgremien	11
Art. 27	Zusammensetzung und Wahl, Kompetenzen	11
Art. 28	Qualitätsgremium: Aufgaben und Zuständigkeiten	11
Art. 29	Marktremium: Aufgaben und Zuständigkeit	11
Art. 30	Wissensgremium: Aufgaben und Zuständigkeit	12
d)	Geschäftsstelle	12
Art. 31	Aufgaben und Kompetenzen.....	12
e)	Revisionsstelle	12
Art. 32	Wahl	12
Art. 33	Rechte und Pflichten	12
f)	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	13
Art. 34	Wahl und Konstituierung	13
Art. 35	Aufgaben und Kompetenzen	13
g)	PräsidentInnen-Konferenz (PK)	13
Art. 36	Zusammensetzung und Konstituierung	13
Art. 37	Aufgabe und Kompetenz.....	13
h)	Unabhängige Rekursstelle (URS)	13
Art. 37 ^{bis}	Wahl und Konstituierung	13
Art. 37 ^{ter}	Aufgaben und Kompetenzen	14
VI	Finanzen	14
Art. 38	Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse	14
Art. 39	Haftung	14
Art. 40	Geschäftsjahr.....	14
VII	Schlussbestimmungen	14
Art. 41	Massgeblicher Statutentext.....	14
Art. 42	Auflösung	14
Art. 43	Liquidation	14
Art. 44	Liquidationsüberschuss	15
VIII	Übergangsbestimmungen	15
Art. 45	Anpassung der Organisation an die geänderten Statuten	15
	Beitragsreglement für Mitglieder	16

I Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Bio Suisse, Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen, Association suisse des organisations d'agriculture biologique, Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica, Unìun svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹ Bio Suisse bezweckt die Förderung des biologischen bzw. ökologischen Landbaus als umwelt-, tier- und menschengerechte Anbauweise. Sie bezweckt die Förderung von Angebot und Nachfrage nach Produkten insbesondere aus schweizerischer biologischer Produktion.

² Bio Suisse ist den Grundsätzen und Traditionen des biologischen Landbaus verpflichtet und setzt sich auf nationaler wie internationaler Ebene für dessen Belange ein. Sie arbeitet nach Möglichkeit in den entsprechenden Fachorganisationen mit. Bio Suisse kann hierfür die Mitgliedschaft bei Organisationen mit gleichen oder ergänzenden Zielsetzungen erwerben. Sie ist Dachverband der Schweizer Biolandbau-Organisationen.

³ Bio Suisse erarbeitet Richtlinien für die Erzeugung, die Verarbeitung, den Handel, die Vermarktung und den Import von Knospe-Produkten, überprüft deren Einhaltung und ist besorgt um die Qualitätssicherung der Knospe-Produkte. Die Richtlinien sind für die Einzelmitglieder (ProduzentInnen) sowie die LizenznehmerInnen verbindlich.

⁴ Bio Suisse verwaltet, entwickelt und schützt eine eigene Kollektivmarke (Knospe) und kontrolliert deren rechtmässige Verwendung durch Mitglieder, ProduzentInnen, sowie LizenznehmerInnen und MarkennutzerInnen.

⁵ Bio Suisse unterstützt die Vermarktung der Knospe-Produkte. Sie kann die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern mit Auflagen bei der Vermarktung verbinden.

⁶ Bio Suisse beschafft Marktinformationen, stellt diese den ProduzentInnen und den LizenznehmerInnen zur Verfügung und unterstützt sie in den verschiedenen Marktbereichen.

⁷ Bio Suisse kann Tochtergesellschaften gründen und sich an Unternehmen beteiligen, die den Zielsetzungen der Vereinigung dienen. Sie müssen von der Delegiertenversammlung bewilligt werden.

⁸ Bio Suisse kommen zudem insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vertretung der Anliegen des Biolandbaus gegenüber Behörden, Verarbeitern, dem Handel sowie den KonsumentInnen;
- b) Öffentlichkeitsarbeit über die Anliegen der biologischen Produktion, in erster Linie der biologischen Landwirtschaft;
- c) Bekanntmachung der Knospe bei den Verbrauchern;
- d) Durchführung von Anlässen, die der beruflichen Weiterbildung, der Vermittlung von Fachwissen und dem Kontakt unter den Mitgliedern dienen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglied ist jeder Schweizer Landwirtschaftsbetrieb, der einen gültigen Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrag hat und einem Kollektivmitglied (Mitgliedorganisation) angehört.

Art. 4 Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen)

¹ Regionale, kantonale, überkantonale und nationale ProduzentInnen-Organisationen, deren Mitglieder nach den Richtlinien von Bio Suisse oder nach Schweizer Bioverordnung produzieren und die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, können Kollektivmitglied werden. Sie können auch NichtproduzentInnen aufnehmen.

² Kollektivmitglieder sind die Bio Suisse Gründungsmitglieder Biofarm, Prokana, Bioterra, Demeter und FiBL und die Organisationen, die vor dem 1.1.2004 die Mitgliedschaft erworben haben. Neue Kollektivmitglieder können gemäss Art. 7 aufgenommen werden.

³ Aktiengesellschaften, die ihr Aktionariat gegenüber Bio Suisse nicht offen legen, können nicht Kollektivmitglied sein. Organisationen von Knospe-LizenznehmerInnen und Organisationen, die ausschliesslich einzelne Branchen vertreten, können nicht Kollektivmitglieder werden. Eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied ist möglich.

Art. 5 Assoziierte Mitglieder

Als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht können andere juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Ziele von Bio Suisse unterstützen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrages.

Art. 7 Eintritt

¹ Jeder Schweizer Landwirtschaftsbetrieb wird Mitglied, sobald er einen gültigen Knospe-Produktionsvertrag mit der Bio Suisse abgeschlossen hat, einem Kollektivmitglied (Mitgliedorganisation) beigetreten ist und die Mitgliederbeiträge bezahlt hat. Inbegriffen sind Landwirtschaftsbetriebe im Fürstentum Liechtenstein.

² Kollektivmitglieder sowie assoziierte Mitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin und auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung aufgenommen. Die Delegiertenversammlung kann die Aufnahme von Kollektivmitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 8 Austritt

¹ Ein Austritt ist für Einzelmitglieder mittels schriftlicher Erklärung nach den Bestimmungen des Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrages möglich und hat die sofortige Auflösung des Knospe-Produktionsvertrages zur Folge. Ein Austritt aus dem Kollektivmitglied (Mitgliedorganisation) ohne Wiedereintritt in ein anderes Kollektivmitglied bedeutet gleichzeitig den Austritt aus der Bio Suisse und hat ebenfalls die Auflösung des Knospe-Produktionsvertrages zur Folge.

² Kollektivmitglieder sowie assoziierte Mitglieder können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung auf Ende des Geschäftsjahres austreten.

³ Ab dem Zeitpunkt des Austritts fällt das Recht zur Benützung der Knospe dahin.

Art. 9 Ausschluss

¹ Einzelmitglieder, deren Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrag aufgelöst wird, verlieren die Mitgliedschaft.

² Kollektivmitglieder und assoziierte Mitglieder, die ihre Pflichten als Mitglied grob verletzen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Kollektivmitglieder, welche die Anforderungen in Art. 4 nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

¹ Das Einzelmitglied schuldet den von der Generalversammlung seines Kollektivmitglieds (Mitgliedorganisation) festgelegten sowie den von der Bio Suisse Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Über die Einführung produktspezifischer Abgaben kann die Delegiertenversammlung beschliessen. Der Einzug beider Beiträge kann durch Bio Suisse erfolgen.

² Die zu Gunsten der Kollektivmitglieder treuhänderisch eingezogenen Beiträge werden diesen von Bio Suisse spätestens per Ende Kalenderjahr weitergeleitet.

³ Kollektivmitglieder stellen Bio Suisse jeweils per Ende Dezember eine Liste der Mitglieder (Knospe-Betriebe) zur Verfügung, welche im laufenden Jahr ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, bzw. den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben.

⁴ Mitgliederbeiträge können in begründeten Fällen auf ein schriftliches Gesuch hin gestundet werden.

III Mitgliedschaftsrechte

Art. 11 Traktandieren von Geschäften an Delegiertenversammlung

¹ Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen) und Delegierte haben das Recht, die Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung zu beantragen

² Einzelmitglieder haben das Recht, die Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung zu beantragen. Diese Begehren müssen von mindestens 50 Bio Suisse Einzelmitgliedern unterzeichnet sein. Diese Begehren sind wenn immer möglich durch ein Bio Suisse Kollektivmitglied einzureichen.

³ Die Anträge für die Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis acht Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Begehren zu traktandieren.

⁴ Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 12 Antragsrecht und beratende Stimme

¹ An der Delegiertenversammlung haben die Delegierten und der Vorstand zu den traktandierten Geschäften ein Antragsrecht. Anträge sind der Versammlungsleitung schriftlich vorzulegen. Über eingereichte Anträge ist abzustimmen.

² An der Delegiertenversammlung haben Vertreter der Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen), assoziierte Mitglieder, alle Einzelmitglieder und LizenznehmerInnen ein Rederecht. Vertreter von Bio Suisse Organen und Mitarbeitende der Geschäftsstelle haben eine beratende Stimme.

Art. 13 Mitspracherecht der Mitglieder bei der Erarbeitung von Richtlinien

¹ Die Richtlinien für die Erzeugung, die Verarbeitung, den Handel, die Vermarktung und den Import von Knospe-Produkten enthalten drei Hierarchiestufen:

- a) Grundsätze und Ziele: Werden durch die Delegiertenversammlung erlassen;
- b) Weisungen: Werden durch die zuständigen Fachgremien erlassen mit Einspracherecht der Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen) gemäss Absatz 2;
- c) Ausführungsbestimmungen: Erlass legt der Vorstand im Geschäftsreglement fest.

² Kollektivmitglieder haben das Recht, innerhalb 60 Tagen gegen erlassene Weisungen Einsprache zu erheben. Erheben mindestens 3 Kollektivmitglieder Einsprache in der angegebenen Frist und bringt ein Bereinigungsgespräch mit den Einsprechenden keine Einigung (Rückzug der Einsprache oder neuer Vorschlag mit Einsprachemöglichkeit), so wird die Weisung der Delegiertenversammlung vorgelegt, welche abschliessend darüber entscheidet.

Art. 14 Wiedererwägungsrecht und Rekursrecht von Einzelmitgliedern oder LizenznehmerInnen

Einzelmitglieder und LizenznehmerInnen haben ein Wiedererwägungs- und Rekursrecht gegen Vollzugsentscheide zu den Richtlinien. Die Unabhängige Rekursstelle (URS) fällt endgültige Entscheide über Rekurse gegen Vollzugsentscheide. Ein Reglement regelt die Einzelheiten.

IV Wahl der Delegierten

Art. 15 Wahl der Delegierten

¹ Den Einzelmitgliedern steht das Recht zu, im Rahmen ihres Kollektivmitglieds (Mitgliedorganisation) die Delegierten zu wählen. Die Delegierten werden für vier Jahre gewählt. Die Details der Wahl regeln die Kollektivmitglieder selber.

² Zur Stellvertretung der Delegierten wählt jedes Kollektivmitglied mindestens eine Person und kann auf fünf Delegierte je eine weitere Person wählen. Die Kollektivmitglieder melden Bio Suisse die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten.

³ Die Vergütung der Delegierten (Sitzungsgeld und Spesen) liegt in der Zuständigkeit von Bio Suisse. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

Art. 16 Anzahl Delegierte

Die 100 Sitze der Bio Suisse Delegiertenversammlung werden wie folgt auf die Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen) verteilt: Jedes Kollektivmitglied erhält einen Sitz. Die restlichen Sitze werden proportional verteilt nach Anzahl Erstmitglieder.

Art. 17 Erstmitgliedschaft

¹ Die Zuteilung der Betriebe zu den Kollektivmitgliedern (Mitgliedorganisationen) wird bei der ersten Betriebskontrolle erhoben. Ist ein Betrieb bei mehreren Kollektivmitgliedern Einzelmitglied, so muss der Betrieb eine Erstmitgliedschaft definieren. Betriebe, die bei der Kontrolle keine Angaben über ihre Mitgliedschaft machen, werden automatisch dem regionalen Kollektivmitglied zugeordnet.

² Die Berechnungsgrundlage für die Sitzverteilung bilden jeweils die Anzahl der Erstmitglieder am 30. September im Jahr vor den ordentlichen Vorstandswahlen.

V Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe von Bio Suisse sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV);
- b) der Vorstand;
- c) die Fachgremien;
 - c1) das Qualitätsgremium;
 - c2) das Marktgremium;
 - c3) das Wissensgremium;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Revisionsstelle;
- f) die Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- g) die PräsidentInnen-Konferenz (PK);
- h) die Unabhängige Rekursstelle (URS).

a) Delegiertenversammlung

Art. 19 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) Bestätigung oder Rückweisung der vom Vorstand gewählten Mitglieder der Fachgremien;
- d) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) Wahl und Abberufung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Unabhängigen Rekursstelle (URS);
- f) Abnahme der Jahresrechnung und Zielerreichung inkl. Bericht Revisionsstelle und GPK;
- g) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung des Vorstands;
- h) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge in einem Beitragsreglement, welches mit einfachem Mehr erlassen wird und diesen Statuten als Anhang beigefügt ist;
- j) Festsetzung produktspezifischer Abgaben in einem Beitragsreglement;
- k) Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern sowie assoziierten Mitgliedern;
- l) Erlass und Änderung der Grundsätze und Ziele in den Richtlinien für die Erzeugung, die Verarbeitung, den Handel, die Vermarktung und den Import von Knospe-Produkten;
- m) Genehmigung des Leitbildes, von Grundsätzen und langfristigen Zielen;
- n) Beschluss über Einsprachen zu den Weisungen in den Richtlinien;
- o) Genehmigung des GPK-Reglementes und des URS-Reglementes;
- p) Beschlussfassung über die Auflösung von Bio Suisse;
- q) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr rechtsgültig unterbreitet werden.

Art. 20 Einberufung der Delegiertenversammlungen

¹ Es finden jährlich zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt, eine im Frühling und eine im Herbst. Sie werden vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission oder auf Begehren von mindestens 20 Delegierten einberufen werden. Ein solches Begehren muss die Begründung aufführen, den Verhandlungsgegenstand nennen und handschriftlich unterzeichnet sein.

² Richtlinienänderungen können nur an der Delegiertenversammlung im 1. Halbjahr verabschiedet werden. In ausserordentlichen Situationen kann der Vorstand Anträge zu Richtlinienänderungen auch in der zweiten Jahreshälfte traktandieren.

³ Die Einberufung einer Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich, mindestens dreissig Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Änderungen der Statuten sind die Anträge bekannt zu geben.

Art. 21 Leitung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstands geleitet. Tritt diese Person in den Ausstand, so wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden/eine Tagesvorsitzende.

Art. 22 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und wenn mindestens die Hälfte der Delegierten im Saal anwesend sind. Jede/r anwesende Delegierte hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

² Die Vorstandsmitglieder haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht. Ausnahme: Bei Stimmgleichheit der Versammlung fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

⁴ Ein Stimmberechtigter kann beantragen, dass die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgt. Über den Antrag wird sofort abgestimmt.

⁵ Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten.

⁶ Die Anfechtung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung gemäss Art. 75 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 23 Generelle Bestimmungen für gewählte Organe

¹ Mitglieder aller Organe und Kommissionen sind verpflichtet, bei Interessenkonflikten oder direktem persönlichem Nutzen unverzüglich in den Ausstand zu treten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift, kann der Entscheid bei der Geschäftsprüfungskommission innert drei Monaten ab Kenntnis angefochten werden. Die Geschäftsprüfungskommission kann den Entscheid aufheben und zur neuen Entscheidung an das betreffende Organ oder die betreffende Kommission zurückweisen.

² Die Mitglieder aller Organe haben die im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse über einzelne Betriebe, Firmen oder Personen streng vertraulich zu behandeln.

³ Vakante Plätze in den gewählten Organen sind rechtzeitig den Kollektivmitgliedern (Mitgliedorganisationen) bekannt zu geben, damit Kandidatinnen oder Kandidaten nominiert werden können.

b) Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand zählt zwischen fünf und neun Mitglieder. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Anbaurichtungen, der Sprachgebiete sowie von Frauen und Männern anzustreben. In

der Regel sind praktizierende Biobäuerinnen und Biobauern zu wählen.

² Die Delegiertenversammlung wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und danach die übrigen Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder regelmässig in geschäftlicher Beziehung zur Bio Suisse steht oder das 70. Altersjahr erreicht hat.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Die maximale Amtsdauer beträgt für Vorstandsmitglieder 16 Jahre, für die Präsidentin/den Präsidenten total 20 Jahre (Vorstands- plus Präsidialzeit).

Art. 25 Kompetenzen und Pflichten

¹ Oberleitung:

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Gesamtleitung von Bio Suisse zuständig. Er trägt die Verantwortung für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind. Er führt die ihm direkt unterstellten Fachgremien und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Aufgaben und Kompetenzen erteilen.

² Formulierung der Strategie:

Der Vorstand konkretisiert die Vorgaben der Delegiertenversammlung (Leitbild, Grundsätze und langfristige Ziele). Er gibt der Geschäftsstelle, den Fachgremien strategische Vorgaben (Verbandspolitik, Mehrjahresziele). Er sorgt für ein angemessenes Controlling.

³ Wahlen:

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Fachgremien und deren Präsidentinnen oder Präsidenten. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Die Abberufung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Gegen den Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Diese entscheidet endgültig.
- b) Einsetzung und Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen. Deren Aufgaben und Kompetenzen regelt der Vorstand in einem Funktionsbeschreibung.
- c) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

⁴ Erlass von Regelwerken:

Der Vorstand erlässt:

- a) die Vergabebedingungen für Lizenzen;
- b) die Höhe der Lizenzgebühren;
- c) das Geschäftsreglement;
- d) die Funktionsbeschreibungen der Fachgremien;
- e) das Pflichtenheft für die Geschäftsführung;
- f) das Reglement zur Vergütung der Mitglieder der gewählten Organe;
- g) das Lohnreglement für die Geschäftsstelle;
- h) die generellen Vorgaben für die Geschäftsführung und die Fachgremien.

⁵ Weitere Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes:

- a) Einberufung der Delegiertenversammlung;
- b) Vorlage der Richtlinien an die Delegiertenversammlung;
- c) Zulassung von Kontroll- und Zertifizierungsfirmen;

Art. 26 Organisation und Arbeitsweise

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

² Der Vorstand regelt seine Organisation und Arbeitsweise im Geschäftsreglement, welches die Aufgaben des Vorstandes, der Geschäftsstelle, der/Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Fachgremien regelt, sowie das Verfahren gegen Entscheide der Geschäftsstelleregelt. Darin legt er auch fest, welche Aufgaben und Kompetenzen er an die/Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder an die Fachgremien abtritt.

³ Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung im Geschäftsreglement fest und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

c) Fachgremien**Art. 27 Zusammensetzung und Wahl, Kompetenzen**

¹ Der Vorstand wählt je 5 bis 12 fachkundige Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren in die Fachgremien und aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Eine Bestätigung der Wahl erfolgt an der Delegiertenversammlung. Die Wiederwahl ist möglich. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Nicht wählbar ist, wer regelmässig in geschäftlicher Beziehung zur Bio Suisse steht oder das 70. Altersjahr erreicht hat. Die maximale Amtsdauer beträgt für Mitglieder 16 Jahre, für die Präsidentin/den Präsidenten total 20 Jahre (Mitglieds- plus Präsidialzeit).

² Die Geschäftsstelle delegiert ein bis zwei Mitglieder ohne Stimmrecht in jedes Fachgremium.

³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in Art. 28 respektive 29 und 30 geregelt. Der Vorstand kann den Fachgremien weitere Aufgaben erteilen und Kompetenzen abtreten. Die grundsätzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten erlässt der Vorstand in einem Funktionsbeschrieb.

Art. 28 Qualitätsgremium: Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Das Qualitätsgremium ist zuständig für die strategische Entwicklung und Auslegung der Richtlinien für die Erzeugung, die Verarbeitung, den Handel, die Vermarktung und den Import von Knospe-Produkten. Den Teil I Gemeinsame Richtlinien, stimmt das Qualitätsgremium mit dem Marktgremium ab. Können sich die beiden Gremien nicht auf einen Vorschlag einigen, werden beide Varianten dem Vorstand zum Entscheid vorgelegt.

² Das Qualitätsgremium erlässt Weisungen zu den Grundsätzen und Zielen in den Richtlinien und verabschiedet das Sanktionsreglement. Für Einsprachen gegen Weisungen gilt Art. 13.

³ [gelöscht]

⁴ Im Qualitätsgremium sind folgende Fachbereiche vertreten: Anbau Schweiz, Anbau international und Verarbeitung und Handel.

Art. 29 Marktgremium: Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Das Marktgremium berät den Vorstand in der Entwicklung der Marktstrategie und der Marketingstrategie. Es hat Mitspracherecht bei der Entwicklung und Auslegung der Richtlinien für die Erzeugung, die Verarbeitung, den Handel, die Vermarktung und den Import von Knospe-Produkten, Teil I Gemeinsame Richtlinien. Bei den übrigen Richtlinien hat das Marktgremium beratende Stimme.

² Nach Möglichkeit sollen folgende Produktbereiche vertreten sein: Milch, Fleisch, Eier, Ackerkulturen,

Obst, Wein, Gemüse, Kräuter und Zierpflanzen.

Art. 30 Wissensgremium: Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Das Wissensgremium berät den Vorstand in der Entwicklung der Bildungsstrategie und der Forschungsschwerpunkte. Es regt den Wissenstransfer zwischen den Betrieben und zwischen der Wissenschaft und der Praxis an. Es fördert die Innovation in der Biolandwirtschaft und der Bioverarbeitung.

² Das Wissensgremium setzt sich in der Mehrheit aus Knospe-ProduzentInnen zusammen. Nach Möglichkeit sollen folgende Bereiche vertreten sein: Produktion, Verarbeitung, angewandte Forschung, Grundbildung und Bioberatung/Weiterbildung.

d) Geschäftsstelle

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Bio Suisse unterhält zur effizienten und mittelgerechten Sicherstellung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie besorgt unter der Leitung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers die allgemeine Geschäftsführung des Verbandes nach den Vorgaben des Vorstands und den bewilligten Mitteln im Budget. Die Geschäftsstelle verfolgt die Vision und Werte aus dem Leitbild und setzt die Mehrjahres- und Jahresziele um.

² Die Tätigkeit der Geschäftsstelle richtet sich nach den Statuten und dem Geschäftsreglement. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in einem Pflichtenheft. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

³ Die Geschäftsstelle organisiert ProduzentInnen eines Produktbereiches in Fachgruppen. Die Zusammensetzung und Aufgaben einer Fachgruppe regelt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer in einem Funktionsbeschreibung. Die Geschäftsstelle kann Begleitgruppen und Ausschüsse einsetzen zur Beratung und Erledigung festgelegter Aufgaben.

e) Revisionsstelle

Art. 32 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt als Revisionsstelle jährlich eine unabhängige, anerkannte Treuhand- oder Revisionsgesellschaft.

Art. 33 Rechte und Pflichten

¹ Die Revisionsstelle hat insbesondere zu prüfen, ob:

- a) die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen;
- b) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist;
- c) bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

² Der Revisionsstelle ist Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

³ Die Revisionsstelle legt der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

f) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 34 Wahl und Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung wählt die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

² Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und der Fachgremien sowie Personen, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder regelmässig in geschäftlicher Beziehung zur Bio Suisse stehen oder das 70. Altersjahr erreicht haben. Die maximale Amtsdauer beträgt 16 Jahre.

Art. 35 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Mittelverwendung, die Geschäftsabläufe und die Umsetzung der durch die Delegiertenversammlung und den Vorstand beschlossenen Vorgaben.

² Sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag.

³ Die Delegiertenversammlung verabschiedet ein separates GPK-Reglement mit den Details der Aufgaben und der Befugnisse.

g) PräsidentInnen-Konferenz (PK)

Art. 36 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die PräsidentInnen-Konferenz umfasst alle Präsidentinnen und Präsidenten der Kollektivmitglieder, der assoziierten Mitglieder, der Bio Suisse Organe sowie alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. Der Vorstand kann weitere Gäste und Personen einladen, insbesondere aus der Geschäftsstelle, Kommissionen, Fachgruppen und Ausschüssen, aber auch Vertreter weiterer Biolandbau-Organisationen, die keine Mitgliedschaft bei Bio Suisse haben.

² Die PräsidentInnen-Konferenz wird von der Präsidentin/dem Präsidenten von Bio Suisse oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Es finden jährlich mindestens zwei PräsidentInnen-Konferenzen statt. Auf Begehren von mindestens neun PräsidentInnen wird eine ausserordentliche PräsidentInnen-Konferenz einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 37 Aufgabe und Kompetenz

Die PräsidentInnen-Konferenz dient dem Informationsaustausch zwischen den Kollektivmitgliedern (Mitgliedorganisationen) und dem Vorstand. Sie dient auch dem Informationsfluss und der Meinungsbildung unter den Bio Suisse Organen. Es werden keine Beschlüsse gefasst.

h) Unabhängige Rekursstelle (URS)

Art. 37^{bis} Wahl und Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung wählt drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Unabhängigen Rekursstelle für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Die Unabhängige Rekursstelle konstituiert sich selbst.

² Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und der Fachgremien sowie Personen, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder regelmässig in geschäftlicher Beziehung zur Bio Suisse stehen oder das 70. Altersjahr erreicht haben. Die maximale Amtsdauer beträgt 16 Jahre.

Art. 37^{ter} Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Unabhängige Rekursstelle entscheidet in den Fällen nach Art. 14 der Statuten.

² Sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.

³ Die Delegiertenversammlung verabschiedet ein separates URS-Reglement mit den Details der Aufgaben und der Befugnisse.

VI Finanzen

Art. 38 Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse

¹ Die Einnahmen von Bio Suisse setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Lizenz- und Markennutzungsgebühren;
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen;
- d) Übrigen Zuwendungen.

² Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

³ Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 39 Haftung

Für die Verbindlichkeit von Bio Suisse haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

VII Schlussbestimmungen

Art. 41 Massgeblicher Statutentext

Sollten sich bei der Anwendung oder Auslegung der vorstehenden Statuten zwischen dem deutschen und dem französischen Text Widersprüche ergeben, so gilt der deutsche Text als massgeblich.

Art. 42 Auflösung

¹ Die Auflösung von Bio Suisse erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung oder von Gesetzes wegen.

² Die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Delegierten.

³ Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb höchstens vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten dafür stimmen.

Art. 43 Liquidation

Der Vorstand besorgt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.

Art. 44 Liquidationsüberschuss

Das Vereinsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden verbleibt, wird zur Förderung des biologischen Landbaus eingesetzt.

VIII Übergangsbestimmungen

Art. 45 Anpassung der Organisation an die geänderten Statuten

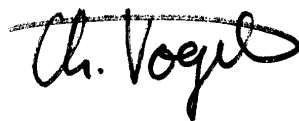
¹ Der Vorstand wird beauftragt, die Organisationsstruktur von Bio Suisse im Sinne der revidierten Statuten innerhalb einem Jahr seit deren Verabschiedung umzusetzen.

² Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 15.11.2017 angenommen worden und treten per 1.1.2018 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Bio Suisse



Urs Brändli
Präsident



Christian Voegeli
Verbandskoordination

Anhang zu den Bio Suisse Statuten

Beitragsreglement für Mitglieder

Die Bio Suisse Delegiertenversammlung erlässt dieses Reglement gestützt auf Statuten Art. 19 Bst. j. Die Beiträge wurden letztmals an der DV vom 13. November 2013, per 1. Januar 2014, angepasst.

1. Beiträge für Einzelmitglieder

1.1 Höhe der Beiträge

<i>Die jährlichen Beiträge für Einzelmitglieder setzen sich zusammen aus:</i>	<i>Einheit</i>	<i>CHF</i>
I Mitgliederbeitrag	Betrieb	100.–
1) Grundbeitrag je Betrieb, inkl. bioaktuell (Def. nach LBV Art. 6)		
2) Variabler Beitrag		
▪ Talgebiet (Zone AZ, EÜZ, ÜZ, HZ) nach Grünfläche	ha	10.20
▪ Berggebiet (BZ 1 - 4) nach Viehbesatz, DGVE total (d.h. korrigiert nach Sömmerung und Düngerzu- und -wegfuhr)	DGVE	8.20
▪ alle Zonen:		
a) Offene Ackerfläche (ohne Spezialkulturen)	ha	13.30
b) Spezial- und Dauerkulturen (ohne geschützter Anbau)	ha	41.–
c) Kulturen in geschütztem Anbau	Are	1.25
d) Pilzzucht und Fischzucht (Erntemenge)	t	15.–
II Produktspezifische Beiträge		
1) Knospe-Kernobstbeiträge: Flächen- und Ernteabgaben	ha dt	50.– 0.85
2) Knospe-Ackerbaubeiträge: Zusatzbeitrag offene Ackerfläche (ohne Spezialkulturen)	ha	20.–
III Weitere Beiträge und Gebühren für Einzelmitglieder		
1) Beiträge für die Vermarktung von Bioprodukten gemäss Bio Suisse Richtlinien, Vorschriften für die Vermarktung	je nach Produkt	variabel
2) Beitrag eines Bio Suisse Kollektivmitglieds (Mitgliedorganisation); Erstmitgliedschaft, ist durch das Mitglied frei wählbar	je nach Organisation	variabel
3) Inspektions- und Zertifizierungsgebühren an die vom Mitglied beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsfirma	je nach Firma	variabel

1.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag) wird nach zwei Gesichtspunkten festgelegt: Ein Grundbeitrag pro Einzelmitglied (Prinzip der Gleichheit) und ein variabler Beitrag nach der Betriebsgrösse (Prinzip der Leistungsfähigkeit). Als Bemessungskriterien werden die Flächen respektive die Tierzahlen verwendet. Die Datenbeschaffung soll minimale Kosten verursachen. Dazu wird das Fakturierungsmodell an dasjenige der von Bio Suisse zugelassenen Kontrollstellen angelehnt und die notwendigen Betriebsdaten von diesen bezogen. Als Basis für die Verrechnung gelten die Zahlen aus dem vorjährigen Kontrollbericht. Ausgenommen davon sind Neuanmelder, dort wird der Beitrag nach Zahlen aus dem Bio Suisse Anmeldeformular verrechnet (Selbstdeklaration).

1.3 Produktspezifische Beiträge

1.3.1 Knospe-Kernobstbeiträge: Flächen- und Ernteabgaben

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Knospe-Kernobstbeiträge sollen dazu beitragen, dass Biokernobst zu kostendeckenden Preisen vermarktet werden kann. Mit den produktspezifischen Marketingabgaben beim Knospe-Kernobst soll der Marktanteil von Biokernobst ausgebaut werden, indem durch Marketingmassnahmen (neue) Konsumenten gewonnen werden.

b) Abgaben und Abgabenhöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe der Abgabe festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Geschäftsstelle und Produzentenvertreter welche Beiträge effektiv eingezogen werden.

Die Abgabe setzt sich aus einem flächenabhängigen und einem ernteabhängigen Teil zusammen. Die flächenabhängige Abgabe wird von allen Knospe-Kernobstproduzenten, auch von Direktvermarktern entrichtet. Der ernteabhängige Teil wird nur von den Produzenten entrichtet, die den Handel beliefern. Diese Zweiteilung der Gebühr wird angestrebt, weil einerseits alle Kernobstproduzenten von den Marketingaktivitäten im Bereich Biokernobst profitieren (flächenabhängige Abgabe) und andererseits profitieren Betriebe stärker, die das Obst über den Grosshandel vermarkten und sollen deshalb auch mehr bezahlen (ernteabhängige Abgabe).

Jeder Knospe-Kernobstproduzent der Tafelobst produziert ab einer Obstgartenfläche von 20 Aren ist verpflichtet, die Abgaben zu leisten. D.h. alle übrigen Obstproduzenten (Steinobst, Beeren, etc.) sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Ebenso ist der Obstbau aus Hochstammanlagen von diesen Abgaben nicht betroffen.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Bio Suisse Geschäftsstelle ist zuständig für Datenbeschaffung und Inkasso. Sie kann diese Aufgaben delegieren. Ernteabgaben werden nur auf dem Tafelobst für den Handel (Grosshandel, Biogrossist) eingezogen.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Kernobstbeiträge die aus den Abgaben zusammenkommen, werden für gezielte absatzfördernde Massnahmen zum Aufbau des Bioobstmarktes eingesetzt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle und Produzentenvertreter, für welche Projekte die Gelder eingesetzt werden. Der Vorstand kann die Mittelverwendung an das zuständige Fachgremium delegieren. Die Projekte Marketing Biokernobst sind wenn immer möglich, mit der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes zu kombinieren. Die Gelder dürfen nicht zur Übermengenverwertung eingesetzt werden.

e) Verwaltungskosten

Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden vollumfänglich den betreffenden Mitteln belastet.

f) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Kernobstbeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

1.3.2 Knospe-Ackerbaubeiträge: Zusatzbeitrag offene Ackerfläche

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Beiträge sollen dazu beitragen, dass Projekte zur Entwicklung der Bioackerkulturen in der Schweiz finanziert oder unterstützt werden können.

b) Abgaben und Abgabenhöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe der Abgabe festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Geschäftsstelle und Produzentenvertreter, welche Beiträge effektiv eingezogen werden.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Beiträge basieren auf bereits vorhandenen Daten bei Bio Suisse. Das Inkasso der Abgaben wird über die Geschäftsstelle abgewickelt.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Ackerbaubeiträge, die aus den Abgaben zusammenkommen, werden für Projekte eingesetzt, die den Anteil an Biofruchtfolgekulturen steigern, die Qualität der Bioackerfrüchte heben, Saatgut aus biologischem Anbau fördern, Forschung der Bioackerkulturen initiieren und absatzfördernde Marktaktivitäten im Bereich Ackerkulturen unterstützen. Der Vorstand regelt die Verwendung der Knospe-Ackerbaubeiträge. Projektanträge sind mittels einer Projektvorlage einzureichen. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle und Produzentenvertreter über die Verwendung der Gelder. Der Vorstand kann die Mittelverwendung an das zuständige Fachgremium delegieren.

g) Verwaltungskosten

Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden vollumfänglich den betreffenden Mitteln belastet.

h) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Ackerbaubeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

2. Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen) bezahlen keinen Beitrag an die Dachorganisation Bio Suisse.

3. Mitgliederbeitrag für assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht bezahlen CHF 0.-